

Satzung über Märkte im Markt Scheidegg

(Marktsatzung)

Vom 20.02.2001

Der Markt Scheidegg erlässt nach Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung folgende

Satzung

§ 1 Rechtsform

Der Wochenmarkt, und der Krämermarkt (Spezialmarkt) sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Scheidegg:

§ 2 Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Wochenmarkt sind:

1. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke,

(2) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Krämermarkt sind:

Haushaltsgegenstände einschließlich Neuheiten, Textilien, Schmuckwaren und dergleichen, sowie Verzehrartikel zum Verzehr an Ort und Stelle.

§ 3 Marktplatz

Die Märkte finden auf folgenden Marktanlagen statt (Marktplätze):

1. Der Wochenmarkt wird auf dem Kirchplatz in Scheidegg veranstaltet (Wochenmarktplatz).
2. Der Krämermarkt wird auf der Kirchstraße, Alte Salzstraße (zwischen Kirch- und Blasenbergstraße), Kirchplatz und Pfarrweg (Krämermarktplatz) veranstaltet.

§ 4 Markttage

Markttage sind:

1. für den Wochenmarkt der Donnerstag
Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, ist Markttag der vorhergehende Werktag.
2. für den Krämermarkt der erste Freitag im September

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt ist von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet.
- (2) Der Krämermarkt ist von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

§ 6 Zuteilung des Standplatzes

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind 3 Tage vor dem Markttag bei der Gemeinde zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben. Sowohl die Unterbrechung (z.B. aus jahreszeitlichen Gründen) als auch die Wiederaufnahme der Beschickung sind jeweils 2 Wochen vorher anzukündigen.
- (3) Die Standplätze werden als Tagesplätze oder als Dauerplätze zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt stets widerruflich.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (5) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen am Markt als Aussteller, Anbieter oder Besucher teilzunehmen (Marktfreiheit). Der Markt Scheidegg kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen. Insoweit ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad berücksichtigt.
- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (7) Die Standplatzzuteilung kann auch durch die Marktaufsicht an Ort und Stelle geregelt werden.
- (8) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung des Marktes Scheidegg nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (9) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 7 Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nur nach vorheriger Zustimmung des Marktes Scheidegg gestattet.

§ 8 Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen des Marktes Scheidegg. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nur nach vorheriger Zustimmung des Marktes Scheidegg gestattet.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Der Markt Scheidegg kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (5) Die Anbieter haben während des gesamten Marktes ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre ladungsfähige Anschrift in deutlich lesbarer Schrift an ihrem Standplatz anzubringen. Im übrigen haben die Anbieter die Verkaufsstände nach Maßgabe der Marktaufsicht zu kennzeichnen.
- (6) Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten.

§ 9 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
 1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche oder kirchliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann der Markt Scheidegg die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 10 Verhalten auf dem Markt

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
 1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 2. das Betteln,
 3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
 5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
 7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
 8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen

auf dem Marktplatz,
9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

§ 11 Haftung

- (1) Der Markt Scheidegg übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber dem Markt Scheidegg keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber dem Markt Scheidegg nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- (4) Der Markt Scheidegg haftet für Verschulden seiner Bediensteten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1.000,- Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. nicht zugelassene Waren feilbietet § 2,
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft § 4 Abs. 1,
3. einer Anordnung der Gemeinde auf Räumung des Standplatzes nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt,
4. ohne Zustimmung des Marktes Scheidegg vor dem Ende der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt § 7 Abs. 2,
5. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 8 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 8 Abs. 2 Nr. 1),
6. ohne Zustimmung des Marktes Scheidegg Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 8 Abs. 3),
7. den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 8 Abs. 6),
8. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 10 Abs. 1 Satz 2),
9. den in § 10 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung vom 04.08.1997 außer Kraft.

Scheidegg, den 20.02.2001

MARKT SCHEIDEGG

Schmid
Erster Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 20.02.2001 in der Verwaltung des Marktes Scheidegg zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 20.02.2001 angeheftet und am 21.03.2001 wieder abgenommen.

Scheidegg, den 26.03.2001

MARKT SCHEIDEGG

I.A.

Hörmann
Verw.-Inspektor